

## Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am

Vorlage 2024/877 - öffentlich:

### ***Dringende Vergaben: Ehem. Rathaus Talheim - Heizungsanlage***

#### **Sachverhalt:**

Im Januar ist die Etagenheizung (Baujahr 1991) im alten Rathaus in Talheim ausgefallen. Eine Reparatur ist nicht mehr möglich, da es für die verbaute Anlage der Firma Vaillant keine Ersatzteile mehr gibt.

Krankheitsbedingt konnte eine abschließende Prüfung der seit Montag vorhandenen 3 Angebote zur heutigen Sitzung nicht erfolgen, weshalb die Verwaltung um Freigabe der notwendigen Mittel für die Erteilung des Auftrages nach endgültiger Prüfung bittet.

#### **ungeprüfte Angebotssummen (Brutto):**

|           |   |
|-----------|---|
| Bieter 1: | 13.786,58 € (ohne Demontage Altgerät inkl. Abgasanlage) |
| Bieter 2: | 17.597,54 € (inkl. Demontage Altgerät u. Abgasanlage)   |
| Bieter 3: | 16.744,49 € (inkl. Demontage Altgerät u. Abgasanlage)   |

Weitere, nicht enthaltene Kosten: Neuanschluss Elektro, Neuanschluss vorh. Gasleitung.

#### **Information zur Erfüllungspflicht nach GEG:**

Solange noch keine Wärmeplanung vorliegt, können zwischen Januar 2024 und Ende Juni 2028 noch fossil-betriebene Gas-Heizungen eingebaut werden. Die Heizung muss ab 2029 mit steigendem Anteil Biomethan oder Wasserstoff betrieben werden. Bei Gasetagenheizungen besteht bis Mitte 2028 keine Pflicht, bei einem Heizungstausch eine Heizung mit 65 % Anteil Erneuerbare Energie einzubauen, außer es liegt eine Wärmeplanung inkl. Ausweisung eines Wärmenetzgebietes vor.

=> Von Seiten der Verwaltung wird jedoch nur eine Heizung eingebaut, welche mit 100 % Biomethan bzw. Flüssiggas betrieben werden kann.

Weiterhin gibt es bei Gasetagenheizungen großzügige Übergangsfristen: Innerhalb von 5 Jahre nach Austausch muss entschieden werden, ob die Wärmeversorgung zentralisiert werden soll. Bei einer Zentralisierung hat man weitere 8 Jahre Zeit, die zentrale Wärmeversorgung auszuführen. Wenn die Wärmeversorgung nicht zentralisiert werden soll, muss die Gasetagenheizung mit Biomethan betrieben werden.

Da die Etagenheizung des Obergeschosses 2009 erneuert wurde ist der Vorschlag der Verwaltung, dass die Etagenheizungslösung beibehalten wird.

Das EWärmeG (Landesgesetz BaWü) gilt vorerst weiter, bis die GEG-Regelungen auch für den Bestand greifen, also im Jahr 2028. Das EWärmeG gilt jedoch seit der letzten Änderung nur für zentrale Wärmeversorgungen, nicht für Gebäude mit Gas-

Etage-Heizungen. Beim Alten Rathaus sind also nur die Regelungen des GEG in die Überlegungen zum weiteren Vorgehen einzubeziehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat bevollmächtigt die Verwaltung die entsprechende Vergabe nach Abschluss der Prüfung durchzuführen und den Auftrag zu vergeben, sofern die **Kosten für die Demontage der Altanlage sowie Montage der neuen Anlage inkl. Kamin bei max. 17.600 € Brutto** liegen.

Der Gemeinderat wird über die Auftragssumme sowie die ausführende Firma in der darauffolgenden Sitzung in Kenntnis gesetzt.

**Die notwendigen Mittel sind im aktuellen Haushalt nicht enthalten. Es handelt sich um Außerplanmäßige Ausgaben.**

Tengen, den 22.02.2024

Fritsch, Petra